

2019-1508

## **Motion Fraktion SP/WettiGrünen vom 14. November 2019 betreffend Ergänzung des Polizeireglements betreffend Verwendung von Mehrweggeschirr; Ablehnung**

---

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Anlässlich der Einwohnerratssitzung vom 14. November 2019 reichte die Fraktion SP/WettiGrünen folgende Motion ein:

### **Antrag**

*Art. 20 des Polizeireglements der Gemeinde Wettingen vom 1. Januar 2013 sei mit folgendem Absatz zu ergänzen:*

*Bewilligungen für Einzelanlässe mit Wirtstätigkeit im Sinne des kantonalen Gastgeberrechts werden nur erteilt, wenn für die Abgabe von Getränken und Speisen Mehrweggeschirr gegen Pfand (Fr. 2.00 bis 5.00) verwendet wird und wenn eine Abwaschstation vorgesehen ist, welche den hygienischen Anforderungen entspricht. Ausnahmen können gewährt werden, wenn eine bezüglich Umweltbelastung gleichwertige Lösung vorgesehen ist oder wenn am Ort des Einzelanlasses Mehrweggeschirr nicht mit verhältnismässigem Aufwand bereitgestellt werden kann.*

### **Begründung**

*Der Gebrauch von Mehrweggeschirr weist nachgewiesenermassen eine wesentlich günstigere Ökobilanz als Einweggeschirr auf und dämmt das Littering ein. Der freiwillige Verzicht auf Wegwerfgeschirr ist zwar gut, in der Praxis zeigt sich aber, dass die Bequemlichkeit meist überwiegt und dann doch Wegwerfmaterial verwendet wird.*

*Es geht dabei nicht darum, die OrganisatorInnen zu "plagen", sondern sie zu ermuntern, kreative Lösungen zu suchen und zu finden. Eine gesetzlich verankerte Verordnung unterstützt dabei diese Bemühungen.*

*Die Gemeinde Wettingen kann mit einer solchen Regelung etwas dazu beitragen, ihrem Auftrag nachzukommen, sich für eine ökologischere Umwelt einzusetzen.*

## 1. Ausgangslage

Landwirtschaftsbetriebe, Vereine und ähnliche Organisationen dürfen Anlässe mit Wirtetätigkeit ohne Beizug einer Person mit einem Fähigkeitsausweis (ugs. Wirtepatent) durchführen, sofern ein solcher Anlass eine Nebentätigkeit darstellt.

Die Wirtetätigkeit an einem Einzelanlass ist jeweils mindestens zehn Tage vor dem Anlass der Gemeinde (Anmeldung Wirtetätigkeit gemäss § 6 Abs. 2 GGV und Kleinhandelsbewilligung gemäss § 11a GGG) sowie dem Amt für Verbraucherschutz (Meldepflicht nach Lebensmittelgesetz) zu melden. Die kantonalen Behörden stellen dazu ein Online-Formular zur Verfügung. Mit dem gleichen Formular können verlängerte Öffnungszeiten beantragt werden.

Die entsprechende Gesuchprüfung und Bewilligungserteilung hat der Gemeinderat gemäss Kompetenzdelegationsreglement der Gemeinde Wettingen vom 19. Dezember 2011 an die Einwohnerdienste/Gemeindebüro delegiert.

Das Gemeindebüro bewilligte in den Jahren 2018 und 2019 jährlich rund 20 Einzelanlässe. Hauptsächlich handelte es sich dabei um Anlässe von Vereinen. Nur in den wenigsten Fällen geht die Bewilligung des Einzelanlasses auch mit der Benützungsbewilligung für eine Lokalität (z. B. Zentrumsplatz) einher.

## 2. Erwägungen

### a) Gesetzliche Grundlagen Einzelanlässe

- Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz, GGG) vom 25. November 1997 (Stand 1. Januar 2010)
- Verordnung über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbeverordnung, GGV) vom 25. März 1998 (Stand 1. Januar 2017)

### b) Zuständigkeit Erlass Polizeireglement

Gemäss § 27 der Verfassung des Kantons Aargau (KV) vom 25. Juni 1980 gewährleisten Kanton und Gemeinden die öffentliche Ordnung und Sicherheit. Sie schützen insbesondere Leben, Freiheit, Gesundheit und Sittlichkeit. Der Polizeigüterschutz gehört zu den klassischen Aufgaben der Gemeinden. Gestützt auf § 37 Abs. 2 lit. f Gemeindegesetz obliegen dem Gemeinderat die Sorge für die lokale Sicherheit gemäss Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) vom 6. Dezember 2005 sowie der Erlass eines entsprechenden Reglements.

## 3. Stellungnahme des Gemeinderats

### a) Formelle Begründung

Die kantonale Gesetzgebung formuliert die Voraussetzungen für die Bewilligung eines Einzelanlasses, die Ausstellung der Kleinhandelsbewilligung sowie für die Verlängerung der Öffnungszeiten abschliessend. Wenn diese Bedingungen erfüllt sind, wird eine Bewilligung erteilt.

Die Motion fordert, dass die Verwendung von Mehrweggeschirr eine Bedingung für die Bewilligungserteilung darstellt. Aufgrund der derogatorischen Kraft der kantonalen Vorschriften kann jedoch auf kommunaler Ebene keine Bedingung geschaffen werden, von der eine Bewilligungserteilung abhängig gemacht wird.

## b) Allgemeine Begründung

Bei den in den vergangenen zwei Jahren bewilligten Einzelanlässen handelt es sich hauptsächlich um Vereinsanlässe wie Turnerabend, Theatervorstellungen oder Guggenparty. Auch Anlässe von Organisationen wie beispielsweise Sommerfeste oder Weindegustationen von Winzern sind unter den Bewilligungen zu finden.

Mit solchen Veranstaltungen finanzieren sich vor allem Vereine zu einem grossen Teil. Eine Pflicht zu Mehrweggeschirr würde bei gewissen Vereinen zu finanziellem und personellem Mehraufwand führen. Vereine leisten grundsätzlich einen wichtigen Beitrag zum gesellschaftlichen Leben und fördern die Gesundheit sowie die sozialen Kontakte der Bevölkerung. Weiter ist sehr viel Freiwilligenarbeit mit Vereins- oder Institutionsarbeit verbunden. Der Gemeinderat erachtet es als nicht sinnvoll, den Veranstaltern die Pflicht zu Mehrweggeschirr aufzubürden. Er möchte allen Vereinen gute Rahmenbedingungen für das Vereinsleben bieten. Dazu gehört auch ein vertretbarer bürokratischer Aufwand. Hinzu kommt, dass bei vielen Anlässen, die in einem bestehenden Gebäude mit entsprechender Infrastruktur stattfinden, bereits ein grosser Anteil Mehrweggeschirr verwendet wird. Der Gemeinderat ist jedoch gerne bereit, die Veranstalter mit einem Hinweis in der Bewilligung auf das Thema Nachhaltigkeit und Ökologie zu sensibilisieren.

Die Situation sieht anders aus bei Grossanlässen wie Wettiger Fäscht oder Atmosphäre. Bei solch grossen Veranstaltungen erfolgt die Bewilligungserteilung durch den Gemeinderat. Es genügt nicht, nur ein kantonales Formular einzureichen. Die Veranstalter müssen ausgearbeitete Konzepte wie beispielsweise Verkehrs-, Sicherheits-, Personenfluss- und Abfallkonzepte einreichen. Dabei ist der Gemeinderat von sich aus darauf bedacht, dass umweltfreundliche Lösungen angewendet werden.

\* \* \*

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat folgenden Beschluss zu fassen:

## **BESCHLUSS DES EINWOHNERRATS**

Die Motion Fraktion SP/WettiGrünen vom 14. November 2020 betreffend Ergänzung des Polizeireglements betreffend Verwendung von Mehrweggeschirr wird abgelehnt.

Wettingen, 20. Februar 2020

### **Gemeinderat Wettingen**

Roland Kuster  
Gemeindeammann

Barbara Wiedmer  
Gemeindeschreiberin